



Verein der Freunde und Förderer

der Freiwilligen Feuerwehr Holler e. V.

SATZUNG

des

**Vereins der Freunde und Förderer
der Freiwilligen Feuerwehr Holler e.V.**

Gültig ab 05. Januar 1986

in der Fassung

vom 27. Januar 2012

Änderungen:

1. Nachtrag vom 12.01.2002
 2. Nachtrag vom 03.01.2004
 3. Nachtrag vom 27.01.2012
-

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Holler e.V.

§ 1 Name, Sitz Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HOLLER e.V.**

2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines

3. Sitz des Vereines ist Holler.

4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern.

- a) durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
- b) durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder,
insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung und der Abteilung Jugendfeuerwehr.
- c) durch die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereines

1. Der Verein besteht aus
 - a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Abteilung Jugendfeuerwehr
 - c) den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 - e) den fördernden Mitgliedern.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge zu entrichten. Mitglieder aus der Abteilung Jugendfeuerwehr und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Aktive Mitglieder des Vereines sind solche, die der Einsatzabteilung angehören; sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG vom 02.11.1981).
3. Die Abteilung Jugendfeuerwehr wird innerhalb der Feuerwehr nach § 9 Absatz 6 des Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG vom 02.11.1981) gebildet. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind Mitglieder des Vereines.
4. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht.

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt durch das Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagespunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle 2 Jahre zu wählen sind,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Rechnungsführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Beitragskassierer,
- f) dem Wehrführer,
- d) einem aktiven Mitglied der Einsatzabteilung
- e) dem Jugendfeuerwehrwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
Wenn von der Mitgliederversammlung Geldbeträge für Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig, der Einwohnerzahl, an die vier Ortsgemeinden Daubach, Holler, Stahlhofen und Untershausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortsgemeinde Eigenen Einrichtungen zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 05.01.1986 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.01.1974 außer Kraft.
3. 1. Nachtrag vom 12.01.2002 in Kraft getreten zum 12.01.2002
4. 2. Nachtrag vom 03.01.2004 in Kraft getreten zum 03.01.2004
5. 3. Nachtrag vom 27.01.2012 in Kraft getreten zum 27.01.2012

Vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Holler e.V. gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung am 27. Januar 2012 beschlossen.

Holler, den 27.01.2012

Der Vorstand
Im Auftrag

gez. Horst Klinkmüller

(Vereinsiegel)